

Geht an

Bezüger von Banknoten bei der SNB

Zürich/Bern, 1. Mai 2023

Bereich Bargeld

Notenbezugsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Diese Bestimmungen gelten ab dem 1. Mai 2023 und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) erlässt die Schweizerische Nationalbank (SNB) folgende Bestimmungen für die Bezüge von Banknoten.

Bei Bargeldbezügen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Bezugsverweigerung und/oder zu einem verspäteten Bezug der Werte führen. Bei ausserordentlichen Bargeldbezügen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs bestimmt sind, können gestützt auf das WZG zusätzliche Vorschriften durch die SNB erlassen werden.

1. Rahmenbedingungen für Notenbezüge

1.1. Voraussetzungen

Als Zentralbank der Schweiz verkehren die Kassenstellen der SNB mit Banken und Bargeldverarbeitern, die ein Girokonto besitzen. Das Girokonto bei der SNB ist eine zwingende Voraussetzung um Bargeldbezüge tätigen zu können. Bundesstellen können Akkreditive einlösen.

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen. In diesem Fall braucht die SNB eine schriftliche Autorisierung des Auftraggebers, unter Angabe des Namens des Werttransporteurs bzw. Boten. Der beauftragte Werttransporteur bzw. Bote muss zwingend bei der SNB akkreditiert sein. Die Aushändigung von Werten erfolgt ausschliesslich gegen Übergabe einer vollständig ausgefüllten Bezugsquittung mit Originalunterschriften; siehe Ziffer 1.2. Quittung für Bezüge.

1.2. Quittung für Bezüge

Die SNB stellt für Auszahlungen eine Bezugsquittungsvorlage zur Verfügung. Diese ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma/Name und Adresse des Girokontoinhabers
- zu belastendes Konto (durch die SNB geführtes Giro- oder Barbezugskonto)
- Totalbetrag des Bezugs in Worten und Zahlen
- gewünschte Denominationen
- Ort und Datum
- Stempel und rechtsgültige Unterschriften
- Der Werttransporteur bzw. Bote füllt am Ort des Bezugs den Mittelteil der Quittung aus und quittiert den Erhalt der Werte mittels Datum und Unterschrift.

Die rechtsgültigen Unterschriften zur Zeichnung der Quittung müssen der SNB im Voraus schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Die SNB stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.

1.3. Deckung

Das Girokonto / Barbezugskonto muss über genügend Guthaben verfügen. Für die Bereitstellung resp. die Reservation des Geldes auf dem entsprechenden Konto ist der Kontoinhaber verantwortlich.

Bezüge können nur ausgeführt werden, wenn die entsprechende Kontodeckung vorhanden ist. Kontoüberschreitungen sind nicht zulässig.

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Banknotenbezüge

2.1. Banknotenbezüge / Qualität

Bei Banknotenbezügen wird nach Möglichkeit auf die Wünsche der Kunden in Bezug auf neue oder sortierte Banknoten eingegangen. Es besteht kein Anrecht auf ausschliesslich neue oder sortierte Banknoten.

Die gewünschten Bezüge müssen zwecks Disposition am Vortag bis 14:30 Uhr der entsprechenden Kassenstelle der SNB gemeldet werden. Werden die Werte von einem Werttransporteur abgeholt, sind entsprechende Schleusenzeiten vorgängig zu reservieren.

Bei ausserordentlich hohen Bezügen behält sich die SNB weitere Abklärungen mit dem Kontoinhaber vor.

2.2. Mindestmengen für Banknotenbezüge

Für Bezüge gelten folgende Mindestmengen:

- 10er- bis 100er-Banknoten: Paket à 10 Bündeln bestehend aus jeweils 100 Banknoten
= Total 1'000 Banknoten
- 200er- und 1'000er-Banknoten: Bündel à jeweils 100 Banknoten
= Total 100 Banknoten

Für Grossbezügler kann die SNB individuell grössere Mindestmengen vorschreiben.

2.3. Gebinde

Der Bezüger, oder dessen beauftragter Transporteur, stellt geeignete Gebinde wie Safebags, Alukisten, Holzkisten usw. zur Verfügung.

Grosse Bezüge von regelmässigen Kunden können auch in Original-SNB-Banknotenkisten bereitgestellt werden, die spätestens beim nächsten Bezug der SNB zurückgeschoben werden müssen.

2.4. Sorgfaltspflicht

Die Geldwäschereigesetz- und Sorgfaltspflichtbestimmungen für die Bezüge von Bargeld im Bankgeschäft haben Gültigkeit und liegen in der Verantwortung des Kontoinhabers.

2.5. Bargeldbezüge Bund

Die Bestimmungen werden in einer separaten Rahmenvereinbarung geregelt.

3. Prüfung der erhaltenen Noten

Die Sendung ist unmittelbar nach Erhalt auf Unversehrtheit der Gebinde (inkl. Plombierungen) sowie auf Unversehrtheit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Notenpakete zu prüfen. Beschädigte Notenpakete (bspw. aufgerissene Verpackungsfolien) sind unverändert zu belassen und gesondert wegzuschliessen.

3.1. Empfehlungen zur Prüfung

Die SNB empfiehlt:

- a) sämtliche Prüf- und Zählprozesse im durchgängig nachvollziehbaren und lückenlos belegbaren 4-Augenprinzip durchzuführen;
- b) jedes Notenbündel einer Zählung zu unterziehen.

Im Falle von direkt bei der SNB bezogenen Notenbündel sind diese unmittelbar bei Erhalt der Sendung zu zählen, andernfalls sind jeweils sämtliche zehn Bündel gleichzeitig bei der Öffnung eines Notenpakets zu zählen. Bei Differenzen in der

maschinellen Zählung ist zusätzlich eine manuelle Zählung vorzunehmen, um ein gegenseitiges Anhaften von mehreren Noten ausschliessen zu können.

3.2. Beanstandungen

Sämtliche Unstimmigkeiten sind der SNB unverzüglich und nach telefonischer Avisierung schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die angewandten Prüfprozesse lückenlos zu beschreiben und alle vorhandenen Prüfbelege (wie zum Beispiel Zählprotokolle) beizulegen.

Bei Differenzen in Notenbündeln sind der SNB sämtliche Banderolen des betroffenen Pakets – bei bündelweisem Bezug die Banderolen sämtlicher in der gleichen Lieferung bezogener Notenbündel – einzureichen. Die Banderole, in welcher die Differenz festgestellt wurde, ist zu kennzeichnen.